

Markt Nennslingen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen



Vorhabenträger: Markt Nennslingen
Schmiedgasse 1
91790 Nennslingen

7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd-Ost“

Stand Dezember 2021

Landschaftsplanung-Grünplanung

Maria Hegemann Dipl. Ing. FH
Rennfeld 9 91792 Ellingen
Fon: 09141/99 50 70
Fax: 09141/974 70 53
Mobil: 0152/56 18 42 71
Email: Maria.Hegemann@t-online.de



BEGRÜNDUNG

Anlass der Planung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Marktes Nennslingen, genehmigt am 16.10.1998, wird laut Beschluss des Marktrates vom 17.06.2021 geändert.

Diese Änderung wird erforderlich, um den Flächennutzungsplan des Marktes Nennslingen an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd-Ost“ mit der Ausweisung als

„Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd-Ost“

anzupassen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke mit den **Flurnummern 993, 994 und 976 (Teilflächen) (künftige Flurnummern 2359 und 2355, Teilflächen), Gemarkung Nennslingen.**

Der ca. 1,63 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd-Ost“ wird im Flächennutzungsplan des Marktes Nennslingen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden folgendermaßen geändert:

- der Änderungsbereich auf den genannten Flurnummern der Gemarkung Nennslingen wird als Sondergebiet Photovoltaik, ergänzt durch die Ausgleichsfläche CEF, gemäß § 11 BauNVO dargestellt.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- nördlich eine Teilfläche der Fl.Nr. 993 mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden,
- nordöstlich und südwestlich je ein Flurweg
- südlich eine Ackerfläche (Teilfläche der Fl.Nr. 994),
- die vorgesehene CEF-Fläche liegt in der Ackerflur.

Die Flurstücke werden im Laufe des in der Ausführung befindlichen Verfahrens der Ländlichen Entwicklung neu geordnet und erhalten neue Flurstücksnummern.

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Städtebauliche Auswirkungen

Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd-Ost“ soll eine intensiv genutzte Ackerfläche auf einer Fläche von ca. 1 ha für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Leistung bis etwa 750 kWp) und damit für die Erzeugung von umweltfreundlichem Strom erschlossen werden. Die Fläche ist von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen umgeben. Nach Norden hin schließen sich landwirtschaftlich genutzte Gebäude an, Flurwege erschließen die Grundstücke an der Nordost- und an der Südwestseite. Die Fläche liegt in einer Höhe von ca. 550 m NN und ca. 430 m vom südöstlichen Ortsrand Nennslingens am Kapellweg sowie 240 m von den Gewerbebetrieben südlich von Nennslingen entfernt. Die Fläche „CEF“ beinhaltet die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Feldvogelschutz. Sie umfasst 0,5 ha.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Westmittelfranken (8), in einem Gebiet intensiver Landnutzungen (Begründungskarte 2). Das Gebiet liegt im ländlichen Teilraum, dessen Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gestärkt werden soll. Der Hauptort Nennslingen hat Mittelpunktsfunktion sowie Funktionen im Bereich der Landwirtschaft und der Erholung (Begründungskarte 4). Der Planungsbereich liegt lt. Karte 3 (Landschaft und Erholung) außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes in einem Bereich, in dem Wert auf eine stärkere Flurdurchgrünung gelegt werden soll.

Mit der Fortschreibung des Regionalplans der Region 8 - Westmittelfranken (01.08.2015) wird unter Punkt 6.2.3 formuliert, dass die direkte und indirekte Nutzung der Sonnenenergie verstärkt werden soll, sofern keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes zu erwarten sind und öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans befindet sich naturräumlich gesehen innerhalb des Naturraums 082 (Südliche Frankenalb) und darin innerhalb des Teilraums 082.2 (Altmühlalb) (s. Begründungskarte 2).

Das Gebiet liegt innerhalb des Naturparks Altmühltal, allerdings nicht in der Schutzzone, die südwestlich an das Planungsgebiet angrenzt.

Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Sollten im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme Bodendenkmäler gefunden werden, sind diese gem. §8 BayDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet „Erlenbach bei Syburg“ (6932-301), es befindet sich nördlich von Nennslingen.

Bei der an das Planungsgebiet südwestlich angrenzenden biotopkartierten Fläche handelt es sich um eine naturnah ausgeprägte Hecke (Biotop-Nr. 6932-1117-028).

Erschließung

Die Haupteerschließung für das Gebiet erfolgt über die nördlich verlaufende Staatsstraße ST2227 und über die anschließenden Flurwege.

Ver- und Entsorgung

Im Sondergebiet wird am nordwestlichen Rand eine Trafostation errichtet. Die Einspeisung des produzierten Stroms erfolgt in das Netz der N-Ergie in ca. 250 m Entfernung bei den Gewerbebauten westlich vom Planungsgebiet. Es sind keine weiteren Erschließungen wie Wasser- bzw. Abwasseranschluss oder Müllabfuhr erforderlich.

UMWELTBERICHT

Einleitung

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd-Ost“ erstellt (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB). Dieser Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan enthält eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wie auch einen Umweltbericht entsprechend den Anforderungen des § 2a BauGB.

Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei intensiv genutzte Ackerflächen in überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzter Flur am südöstlichen Rand von Nennslingen. Nach Osten, Süden und Westen hin schließen sich Acker- und Dauergrünlandflächen an, nach Norden hin einige landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Lagerflächen. Die Flächen liegen oberhalb der früheren Deponie Nennslingens, die heute verfüllt ist bzw. teilweise als Wertstoffhof genutzt wird. Die zu bebauende Fläche ist derzeit in geringem Umfang durch Einzelgehölze, Hecken oder andere naturnahe Vegetationsstrukturen in die Umgebung eingebunden. Nach Südwesten hin stößt eine Hecke, die in der Biotopkartierung erfasst ist, an das Planungsgebiet an. Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage werden Eingrünungsmaßnahmen umgesetzt, die zu einer Einbindung des Gebietes in die Landschaft führen.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht zu erstellen. Die Betrachtung der Umweltauswirkungen beschränkt sich nicht auf den Eingriffsbereich selbst, sondern umfasst vor allem hinsichtlich der Einflüsse auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Erholung, Fauna sowie Luft/Klima auch die nähere Umgebung.

Für den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen gelten aufgrund ihres baulichen Charakters im Allgemeinen die folgenden Wirkfaktoren:

- **Flächenumwandlung:** Aufgabe landwirtschaftlicher Kulturen auf der Baufläche selbst, dauerhafte Überbauung, Verringerung von Pestizid- und Dünggeeinträgen
- **Versiegelung:** geringer Umfang, nur notwendig für Arretierung der Modultische und für den Standort von Trafos bzw. Übergabestationen
- **Einstrahlung:** in Teilen Verschattung der Flächen, Verminderung des Lichteinfalls in Teilbereichen
- **Niederschläge:** Vollversickerung der Niederschläge auf der Fläche selbst
- **Artenzusammensetzung:** größere Vielfalt durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Kulturen, Veränderungen in der Artenzusammensetzung durch Minderung des Lichteinfalls
- **Tierarten:** eingeschränkte Zugänglichkeit und Durchlässigkeit für Säugetiere
- **Kleinklima:** mögliche mikroklimatische Veränderungen mit Auswirkungen für die Artenzusammensetzung
- **Landschaftsbild:** technische und optische Überformungen des Landschaftsbildes, je nach Einsehbarkeit für größere oder kleinere Landschaftsausschnitte

Wirkfaktoren während der Bauphase sind:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung von Zufahrten, Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
- Zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bau- und Lieferfahrzeuge
- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge

Bestand und Bewertung der Schutzgüter

Mensch/Immissionen

Der Änderungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt bzw. dient als Lagerfläche. Die betroffenen Flächen unterliegen den Lärm- und Immissionsbelastungen aus dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen und denen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeiten im Umfeld.

Die nächstgelegenen bebauten Gebiete sind die Gewerbeflächen an der Gersdorfer Straße bzw. am Biburger Weg, der südliche Ortsrand Nennslingens sowie die im Talraum der Anlauer gelegene Panzermühle. Sie befinden sich in einer Entfernung von ca. 240 bis 430 m zum Änderungsgebiet. Die Entfernung zu den nächstgelegenen Ortschaften beträgt 2,0 km (südlicher Ortsrand von Wengen), 2,7 km (westlicher Ortsrand von Biburg), 1,8 km (südwestlicher Ortsrand von Gersdorf) sowie 3,1 km (nördlicher Ortsrand von Raitenbuch). Von den Ortsrändern dieser Ortschaften aus wird das Änderungsgebiet nicht oder kaum wahrnehmbar sein, zumal die Entfernungen relativ groß sind (Fotos und Karten zur Landschaftsbildanalyse finden sich im Umweltbericht zur Bebauungsplanung)..

Das Änderungsgebiet liegt im Naturpark Altmühltal, außerhalb der Schutzzone. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der relativen Nähe zu Gewerbe, Wertstoffhof und Straßen (Kreisstraße WUG 16 nach Gersdorf) weist das Gebiet für den Menschen vor allem Bedeutung als landwirtschaftlicher Produktionsstandort auf.

Arten und Lebensräume

Das Änderungsgebiet ist intensiv landwirtschaftlich und in einem kleinen Teilbereich als Lagerfläche genutzt und weist entsprechend einen eher geringen ökologischen Wert als Lebensraum auf. Die Fläche liegt außerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal, ebenso wie die intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur in der Umgebung.

Kartierte Biotop- und sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte kommen im Änderungsgebiet nicht vor, ebenso wenig Nachweise aus der Artenschutzkartierung. Die Ackerfläche selbst stellt, ebenso wie die umgebenden Ackerflächen, einen Lebensraum für bodenbrütende Feldvögel dar. In der Erfassung der saP-relevanten Arten wurde im Frühjahr 2021 ein Revier der Feldlerche in der überplanten

Ackerfläche kartiert (s. saP). Nach Westen und Südwesten hin grenzen Lagerflächen und Gewerbebauten sowie das Anlautertal die Ackerlagen ab.

Wasser

Im Änderungsbereich sind keine Fließgewässer, keine Stillgewässer und auch keine Wegseitengräben vorhanden. Auch Wasserschutzgebiete existieren nicht.

Die Änderungsfläche liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Gebieten in einer Höhe von ca. 550 m NN. Sie weist eine sehr geringe Hangneigung etwa von Ost nach West in Richtung Anlautertal auf.

Geologie und Böden, Nutzungen

Das Gebiet gehört geologisch gesehen zum Weißen Jura, der sich aus Mergelkalken, Kalk- und Dolomitgestein zusammensetzt. Die bodenbildenden Gesteine sind der Braune Jura (Dogger) und der Weiße Jura (Malm). Wo eine ausreichende Lehmüberdeckung vorhanden ist, sind fruchtbare Ackerböden (Braunerden) entstanden. An den verkarsteten Flächen, vor allem den Steilhängen sind die Böden jedoch sehr flachgründig.

Gewachsener Boden hat Funktionen als Filter, Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist als Produktionsgrundlage sowie für die Wasserversickerung und Klimaregulierung nicht ersetzbar. Die derzeitige Nutzung des Bodens im Änderungsgebiet ist intensiv. Es kommt zu Bodenverdichtungen durch Landmaschinen und zu Einträgen von Pestiziden und Düngemitteln.

Luft/Klima

Die Region liegt im Übergangsbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klima und weist eine Jahresmitteltemperatur von 7 bis 8°C und Niederschläge von 650 bis 750 mm/Jahr auf. Der Änderungsbereich wird von landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt, die ein weitgehend einheitliches Kleinklima aufweisen.

Landschaftsbild/Erholung

Das Änderungsgebiet liegt in einem Raum mit landwirtschaftlichen Nutzungen, die an gewerbliche und gemeindliche (Wertstoffhof) Nutzungen sowie den südlichen Ortsrand von Nennslingen grenzen. Zusammen mit einigen Heckenbiotopen im Südwesten ergibt sich im unmittelbaren Umfeld eine Situation des Übergangs vom Ort in die Landschaft, die etwas vielfältiger ist als eine reine Agrarlandschaft. Die Heckenstrukturen gliedern den Landschaftsraum im unmittelbaren Umfeld und schränken Blickbeziehungen von Südwesten und Osten ein. Das Anlautertal sowie die Magerrasen, die die südseitigen Hänge des Anlautertals prägen, lassen aufgrund der Topografie keine Blickverbindungen zur Änderungsfläche zu.

Touristische Anziehungspunkte in der Umgebung sind am ehesten die Dörfer selbst, das Anlautertal und die Rad- bzw. Wanderwege. Freizeiteinrichtungen oder für die Erholungsqualität bedeutende Strukturen sind im näheren Umfeld und am südöstlichen Ortsrand Nennslingens nicht vorhanden. Waldrandbereiche, die auch für die Naherholung attraktiver als die Feldfluren sind, liegen sehr weit vom Änderungsbereich entfernt; Blickbeziehungen sind aus topografischen Gründen allenfalls in Ausschnitten gegeben.

Kultur- und Sachgüter, Kulturlandschaft

Es sind keine Kulturgüter wie Bodendenkmäler, Baudenkmäler, Feldkreuze oder Erinnerungssteine vorhanden.

Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter

Mensch/Immissionen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können im Änderungsbereich kurzzeitige und vorübergehende Lärm- und Immissionseinflüsse durch Maschinen- und Geräteeinsatz sowie Fahrverkehr auftreten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Eine Blendwirkung durch Reflexionen wird durch den Einsatz reflektionsarmer Module und den Aufstellwinkel vermieden; von Blendwirkungen aufgrund der Ausrichtung der Anlage nach Süden werden keine besiedelten Bereiche betroffen sein. Durch die nach Süden hin vorgelagerten Hecken und Hangbereiche wird die Einsehbarkeit des Geländes minimiert. Verkehrsgefährdungen durch Blendwirkungen sind daher für die Kreisstraße WUG 16 nicht zu erwarten. Von der Staatsstraße ST 2227 ist lediglich die Rückseite der Modulreihen sichtbar, hier sind Reflexionen also auszuschließen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Vom Änderungsbereich gehen keine Emissionen aus. Das Verkehrsaufkommen für die Wartung der Photovoltaikanlage wird unter der Frequenz für die derzeitige landwirtschaftliche Bewirtschaftung liegen. Staubemissionen aus der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen und der Befahrung des Schotterweges sind vom Anlagenbetreiber hinzunehmen.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage trägt zudem zur Produktion regional erzeugten Stromes ohne Ausstoß des klimaschädlichen Gases Kohlendioxid bei. Die verwendeten Materialien können nach dem Abbau der Anlage sortenrein recycelt oder weiterverwendet werden.

Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch/Immissionen wird von geringen Auswirkungen ausgegangen.

Arten und Lebensräume

Baubedingte Auswirkungen

Während der späteren Umsetzungsphase können in geringem Umfang Einschränkungen für die Avifauna intensiv genutzter Ackerflächen auftreten. Hiervon betroffen sind am ehesten die bodenbrütenden Vogelarten. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde im Frühjahr 2021 ein Revier der Feldlerche in der zu bebauenden Ackerfläche festgestellt. Weitere streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten können aufgrund der intensiven Ackernutzung nicht vorkommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen noch keine Veränderungen der Lebensräume für Flora und Fauna. Die geplante Reduzierung des Lebensraums kann allerdings zum Verlust an Brutflächen für Feldvögel führen.

Beschattungseffekte durch die geplante Anlage werden für Fauna und Flora eintreten, es ist jedoch durch die geplante Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland insgesamt eine Erhöhung des Lebensraumpektrums für Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Die neuen Extensivstrukturen werden zudem Biotopverbindungen schaffen, die in der intensiv genutzten Ackerflur kaum vorhanden sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind durch den späteren Betrieb von Solarmodulen nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich soll künftig mit Schafen beweidet und extensiv genutzt werden, somit wird die Lebensraumfunktion positiv beeinflusst.

Mögliche Geräuscentwicklungen durch Wechselrichter und Trafos sind als so gering einzustufen, dass keine Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten sind.

Ergebnis

Für den Änderungsbereich werden ausschließlich intensiv genutzte Acker- und Lagerflächen in Anspruch genommen, so dass die Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Arten und Lebensräume als gering eingestuft werden kann. Die mögliche Einschränkung des Brutraums für Feldvögel wird durch die geplante CEF-Maßnahme im nahen Umfeld ausgeglichen.

Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Durch Baustellenabwässer, Öl- und Schmierstoffe sowie Kraftstoffe kann es während der Bauphase zu negativen Auswirkungen auf das Grundwasser kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Änderungsbereich ist aufgrund der geringfügigen Versiegelung keine Beeinflussung des Grundwasserregimes zu erwarten. Auch Einflüsse auf Fließgewässer sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Änderungsbereich ist durch den Normalbetrieb der Photovoltaikanlage nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

Ergebnis

Gefährdungen des Grundwassers können weitestgehend ausgeschlossen werden. Durch die sehr geringe Bodenversiegelung entstehen geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Geologie und Böden, Nutzungen

Baubedingte Auswirkungen

Im Änderungsbereich kann der notwendige Einsatz schwerer Maschinen zu Bodenverdichtungen führen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das geringe Maß der baulichen Nutzung und die Arretierung der Solarmodule und der Einzäunung auf Punktfundamenten halten die Bodenversiegelung äußerst gering. Einträge in den Boden durch den Betrieb der Anlage sind nicht zu erwarten.

Im Änderungsbereich wird die Nutzung extensiviert, so dass sich langfristig ein stabiles, humusreiches Bodengefüge entwickeln kann. Dem Bodenschutz kommt zugute, dass die Flächen für die Standzeit der Photovoltaikanlage nicht mehr gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Wasserspeicher sowie als Habitat für Flora und Fauna wird durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland verbessert. Die Bodenfunktionen werden nachhaltig verbessert.

Ergebnis

Im Änderungsbereich entsteht ein Eingriff in den Bodenhaushalt, der durch Kompensation auszugleichen ist. Die Kompensation wird im Bebauungsplan festgelegt. Unter Beachtung der notwendigen Eingriffskompensation sind geringe bis positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Luft/Klima

Baubedingte Auswirkungen

Während der späteren Bauphase kann es im Änderungsbereich zu Staubeentwicklung kommen, wodurch eine geringfügige Belastung des örtlichen Mikroklimas entstehen kann.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Klima wird insgesamt durch die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromproduktion ein hoher positiver Effekt erreicht, da große Mengen an klimaschädlichen Gasen, die bei einer Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entstehen, eingespart werden.

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Schadstoffemissionen. Kleinklimatische Verhältnisse werden sich nicht verändern. Auch der Wechsel von Schattenwirkung und Sonneneinstrahlung lässt keine Veränderungen im Kleinklima erwarten.

Ergebnis

Für das Schutzgut Luft/Klima wird im Ergebnis von geringen bis positiven Auswirkungen ausgegangen.

Landschaftsbild/Erholung

Baubedingte Auswirkungen

Landschaftsbild und Erholungseignung im Änderungsbereich werden während der Bauphase durch die Bautätigkeit, die Lagerung von Material sowie durch mögliche Geräuschemissionen und Fahrverkehr geringfügig und zeitlich begrenzt beeinflusst.

Anlagebedingte Auswirkungen

Für den Änderungsbereich entsteht im unmittelbaren Flächenumgriff eine technisch-industriellen Überformung der Landschaft. Das Landschaftsbild wird lokal verändert, je nach subjektivem Empfinden kann sich diese Veränderung negativ auf den Erholungswert des engeren Umfeldes auswirken.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die weitere Umgebung wurden im Rahmen der Bebauungsplanung Profile und Landschaftsbildanalysen erstellt. Die Aufstellung der geplanten Anlage fast auf der Kuppe bzw. mit ganz leichter Neigung nach Südwesten führt zu einer nur geringen Sichtbarkeit auf größere Distanzen, Blendwirkungen werden reduziert. Da die Ortsränder der umliegenden Ortschaften relativ weit entfernt sind, ist die Wahrnehmung von diesen Ortschaften aus gar nicht (aufgrund topografischer Eigenschaften) oder kaum (aufgrund der Entfernung und weiterer Elemente des Landschaftsbildes) gegeben. Im näheren Umfeld ordnet sich der gesamte Änderungsbereich weiteren Landschaftsbildelementen wie den Hecken im Südwesten und Nordosten unter. Von der Staatsstraße 2227 (Nennslingen – Wengen) und auch vom Naturdenkmal Linde nördlich der Wengener Straße ist der Änderungsbereich einsehbar, jedoch werden aufgrund der Ausrichtung nach Süden lediglich die Rückseite der Modulreihen sichtbar sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte negative Auswirkungen auf die Erholungsqualität und das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Die im Änderungsbereich vorgesehenen Pflanzungen und Extensivierungen werden für eine höhere optische und ökologische Vielfalt im näheren Umfeld der Anlage sorgen.

Ergebnis

Insgesamt wird für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung eine geringe Beeinträchtigung festgestellt. Im Nahbereich sind negative Auswirkungen für die Landschaftsästhetik nicht auszuschließen. Eine Beeinflussung der Fernwirkung ist jedoch nur in geringem Umfang gegeben, da sich die Fläche nahezu in Kuppenlage befindet und unmittelbare Blickachsen nur in geringem Umfang zu erwarten sind bzw. sich anderen Landschaftselementen unterordnen.

Kultur- und Sachgüter, Kulturlandschaft

Baubedingte Auswirkungen

Im Änderungsbereich befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Sollten dennoch Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme zutage treten, so besteht die Verpflichtung, diese gem. Art. 8 BayDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Konkret in der Landschaft sichtbare Kulturgüter oder Bodendenkmäler werden durch die Anlage und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht beeinflusst.

Ergebnis

Insgesamt ist für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Grundsätzlich ist die Ökobilanz von Photovoltaikanlagen auch unter Berücksichtigung der Stoff- und Energieflüsse bei der Herstellung und Entsorgung positiv, wie in wissenschaftlichen Untersuchungen nachgewiesen und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit publiziert wurde. Die konkreten bau-, betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter lassen sich für den gewählten Standort wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagenbedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch/Immissionen	gering	gering	keine - positiv	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering - positiv	positiv	gering – eher positiv
Geologie und Böden, Nutzungen	gering	gering - positiv	gering - positiv	gering – eher positiv
Luft/Klima	gering	gering	positiv	gering – eher positiv
Landschaftsbild/Erholung	gering	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter, Kulturlandschaft	keine	keine	keine	keine

Geprüfte Alternativen

Im Gebiet des Marktes Nennslingen stehen keine vorbelasteten Flächen wie z.B. entlang von Schnellstraßen oder Bahnlinien bzw. auf Konversionsflächen zur Verfügung. Als vorbelastete Strukturen können auch die unmittelbaren Nahbereiche der 380kV-Leitung ganz im Westen des Gemeindegebietes sowie der Bereich der Windkraftanlagen bei Thalmannsfeld eingeschätzt werden. Die 380kV-Leitung liegt jedoch im Landschaftsschutzgebiet und scheidet damit für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus. Von den Windkraftanlagen bei Thalmannsfeld befinden sich nur zwei der Anlagen im Gemeindegebiet. Hier besteht Eiswurfgefahr, so dass im engeren Bereich um die Windkraftanlagen keine Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Soll der (politisch) gewünschte Ausbau der Windkraft künftig im Gemeindegebiet umgesetzt werden, sollten gerade vorbelastete Bereiche als Standortalternative weiter möglich sein.

Mit den Neuregelungen des EEG 2017 wird der gesamte Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet eingestuft und ist damit gem. EEG förderfähig. Die geplante

Freiflächenphotovoltaikanlage grenzt zudem an die aufgefüllte Deponie Nennslingens und damit an eine vorbelastete Struktur an.

Im Jahr 2009 ließ der Markt Nennslingen eine Analyse zur potenziellen Nutzung von Windkraft und Solarenergie erstellen; die für die Ermittlung von Solarpotenzialen angewendeten Kriterien halten jedoch heutigen Beurteilungen nicht mehr in ausreichendem Maße stand. Die Analyse wurde 2020 aktualisiert. Ökologisch sensible Bereiche wurden ebenso wie für die Erholung bedeutsame Bereiche (attraktives Landschaftsbild, Vielfalt an Lebensräumen, topografische Vielgestaltigkeit) als mögliche Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschieden. Technische und wirtschaftliche Kriterien und Standortfaktoren wurden ebenso berücksichtigt wie beispielsweise die Ertragsfähigkeit der Böden. Unter Berücksichtigung der analysierten Standortfaktoren liegt die Planungsfläche im Bereich der für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu bevorzugenden Flächen, die insgesamt ca. 11 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Gemeindegebiet ausmachen. Ebenfalls im Jahr 2020 fällte der Marktgemeinderat die Entscheidung, die mit Freiflächenphotovoltaikanlagen zu bebauende Fläche im Gemeindegebiet auf 25 ha zu beschränken. Es wurde jedoch keine weitere Flächenauswahl getroffen.

Bei dem nun geplanten Standort handelt es sich aufgrund der Topografie, der Lage außerhalb von Schutzgebieten, der vorhandenen Infrastruktur sowie der Flächenverfügbarkeit um einen geeigneten Standort zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Zudem müssen Exposition und topografische Situation den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen und andere bauliche oder verkehrliche Nutzungen dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Bei der zu bebauenden Fläche selbst handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche (Ackerzahl 19,6), die nach Nordosten, Osten und Südosten hin von weiteren Agrarflächen umgeben ist. Einzelne Heckenstrukturen unterbrechen die Agrarflächen. Das Landschaftsbild ist im Gegensatz zu den Hanglagen des Anlautertals (Magerrasen) im Süden und Südwesten sowie zum Talraum selbst wenig attraktiv und mithin auch für die Erholungseignung weniger bedeutsam (s. auch Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplan).

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Nennslingen sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd-Ost“ geschaffen werden.

Die Umweltauswirkungen auf den vorgesehenen Standort sind gering. In Hinblick auf Boden- und Gewässerschutz sowie die Lebensraumvielfalt werden Verbesserungen erwartet. Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die Eingrünung minimiert. Ein notwendiger flächenhafter Ausgleich wird im Rahmen der Grünordnungsplanung bilanziert und an Ort und Stelle und in räumlicher Nähe zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage realisiert.

AUFSTELLUNGSVERMERK

Landschaftsplanung Maria Hegemann

Ellingen, den

.....
 Maria Hegemann, Dipl.Ing. FH

Markt Nennslingen

Nennslingen, den

.....
 Bernd Drescher, Erster Bürgermeister

geändert: